

## Anlage 1f zur Weisung des Präsidiums in der jeweils gültigen Fassung aus Anlass der aktuellen Corona-Situation

Stand: 07.07.2020 / angepasst

### HYGIENE-/SCHUTZMASSNAHMEN - IM BÜROBETRIEB -

Sofern eine Büronutzung (siehe Regelungen für Beschäftigte) aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, sind folgende Hygiene-/Schutzmaßnahmen zu beachten:

- Es gelten die allgemeinen Hygiene-/Schutzmaßnahmen insbesondere die Einhaltung des Mindestabstandes von **1,5 m**.
- Wo dieser Mindestabstand regelmäßig nicht eingehalten werden kann, ist **das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes** (z.B. Alltagsmaske, Tuch, Schal) **verpflichtend**. (Details folgen im letzten Abschnitt)
- Es sind jedoch **alle Maßnahmen** zu ergreifen, damit es nicht zur regelmäßigen Unterschreitung dieses Mindestabstandes kommt, **insbesondere die folgenden**:
  - Bestehende Raumkapazitäten sind so zu nutzen und die Arbeit so zu organisieren, dass **Mehrfachbelegungen** von Räumen **vermieden werden** können bzw. **ausreichende Schutzabstände und -maßnahmen** in den Büros zwischen den Arbeitsplätzen gegeben sind. Zur Realisierung dieser Maßnahme organisieren die Fachvorgesetzten bei Bedarf eine Art **Schichtbetrieb**, in dem mittels eines Dienstplans die unverzichtbaren Anwesenheiten im Büro und die Tätigkeiten im Homeoffice der Beschäftigten der jeweiligen kleinsten Organisationseinheit (z.B. Dezernat, Abteilung etc.) in geeigneter Weise über die Stunden des Tages oder die Tage der Woche verteilt werden.
  - Bis auf Weiteres ist **Publikumsverkehr** in den Büroräumen **zu vermeiden**. Auskünfte, Beratungen etwa von Studierenden etc. werden ausdrücklich per Telefon, E-Mail, Chat und in anderen Präsenz vermeidenden Formaten durchgeführt.
  - Die **Einhaltung des Mindestabstandes** ist **auch in Nebenflächen** wie z.B. Besprechungsräumen, Teeküchen etc. zu beachten. Die Beschäftigten sind aufgerufen, diese Flächen möglichst wenig zu nutzen und bei ihrer Nutzung besonders aufmerksam auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten ggf. ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen.
- Lüften in geschlossenen Räumen ist grundsätzlich zu empfehlen, da es der Hygiene dient und ein mögliches Ansteckungsrisiko senken kann.
- Obwohl nach übereinstimmenden Aussagen aller Fachleute die Gefahr einer so genannten Schmierinfektion bei Corona äußerst gering ist, sollten entsprechende Arbeitsplätze (Schreibtische, Telefone, Tastaturen etc.), die im Rahmen eines ggf. stattfindenden Schichtbetriebs von mehreren Personen genutzt werden, vor dem Wechsel der Nutzung gereinigt werden. Da hierfür nach Einschätzung der Expertinnen und Experten

haushaltsübliche Reiniger völlig ausreichend sind, werden die Fachvorgesetzten und Beschäftigten vor Ort aufgerufen, diese Reinigung beim Wechsel der Nutzung von Arbeitsplätzen selbst zu organisieren.

- **Tragen von Mund-Nasen-Schutz von Beschäftigten der Hochschule**

In den **Gebäuden und Anmietungen der Hochschule (Flure, Treppen, Aufenthaltsflächen, Hörsäle, Seminar-/Besprechungs-/Sitzungsräume) ist ein Mund-Nasen-Schutz verpflichtend zu tragen.** In Hörsälen, Seminar-/Besprechungs-/Sitzungsräumen ist dieser erst abzunehmen, wenn der Platz eingenommen worden ist.

Im **direkten Arbeitsbereich (z.B. Büro) und Nebenflächen (z.B. Teeküche)** ist das Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes i.d.R. nicht erforderlich.** Ist der **Mindestabstand von 1,5 m nicht zu realisieren**, sind gesonderte Maßnahmen wie z.B. Trennwände oder das **Tragen des Mund-Nasen-Schutzes gefordert.**

Durch das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes schützen Sie ihre Mitmenschen.

Was für die Anwesenheit von Beschäftigten aus Sicht des Arbeitsschutzes zu tun ist, finden Sie auf der Seite [„Arbeitsschutz an der HSD in Zeiten von Corona“](#) der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz.

Haben Sie noch Fragen zu den Hygiene-/Schutzmaßnahmen, schreiben Sie bitte eine Nachricht an [arbeits-umweltschutz@hs-duesseldorf.de](mailto:arbeits-umweltschutz@hs-duesseldorf.de)